

Dieses Dekretes.

Die maßgebenden Bestimmungen
sind folgende:

- ad 1. ~~X~~ § 2.
Jens Schwabe
- 2. „ „ Holland

unpfligtlich zu den vom
Direktorium festgesetzten Zeit
pünktlich Dekretes zu
erscheinen, was das Direktorium
bestimmt.

§ 4.

Jede im vorstehenden Dekret
genannte Person vom Direktorium
mit zwei Mark fünfzig
Pfennigen voraus mit dem
Dekret zusammen mit dem
Lohnschein in einwöchigen
Räumen (oben, Johann)
Mitradis mit Weisheit
jedenfalls vorzunehmen und
zu leisten.

§ 3.

Die bestimmten Tage der
Anwesenheit sind nicht zu versäumen.

N. § 3. siehe unten.

N. § 4. siehe unten.